

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00076 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 07.01.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 02.02.2005

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 14.03.2005

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Werksausschuss erteilt der Werkleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2002 des Versorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Werksausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2002 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 23.105,85 € wird auf Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen.
Zudem wird dem Werksausschuss für das Wirtschaftsjahr 2002 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 in Kraft getreten.

Artikel 16 dieses Gesetzes hat gleichzeitig die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) neu gefasst.

Die bisherige Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988, geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, wurde mit In-Kraft-Treten des NKFG NRW aufgehoben.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen (Umbenennung der Werkleitung in eine Betriebsleitung, Umbenennung des Werksausschusses in einen Betriebsausschuss) sieht die Neufassung der EigVO nunmehr die förmliche Entlastung sowohl der Werkleitung als auch des Werksausschusses vor.

Für die Entlastung der Werkleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Werksausschuss zuständig. Die Entlastung des Werksausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Diese EigVO-Änderungen sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu sehen, so dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem TO.-Punkt „Feststellung“ behandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Eigenbetriebsverordnung auch die Neufassung der Betriebssatzung sowie weitere Änderungen im Bereich des Ortsrechts der Gemeinde erfordert.

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2002, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 20 bis 22) zusammengefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des Umfangs der Anlagen auf das Einstellen in das Ratsinformationssystem verzichtet wird!

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat mit Schreiben vom 09.12.2004 mitgeteilt, dass nach Auswertung des Berichtes auf die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Schlussbesprechung verzichtet wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Zusatz übernehmen.